

16.03.
2023

HAUPTVERSAMMLUNG

KURZÜBERSICHT TAGESORDNUNG

TOP 1

Vorlage von Jahres- und Konzernabschluss, zusammengefasstem Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats und Bericht zu den Angaben nach §§289a und 315a des Handelsgesetzbuchs (HGB)

TOP 2

Verwendung des Bilanzgewinns

TOP 3

Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021/22

TOP 4

Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021/22

TOP 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022/23

TOP 6

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der All for One Group SE und der Empleox GmbH

TOP 7

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der All for One Group SE und der All for One Customer Experience GmbH

TOP 8

Satzungsänderung zur künftigen Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen
(Änderung von §13 der Satzung)

TOP 9

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts von Vorstand und Aufsichtsrat

EINLADUNG

ALL FOR ONE GROUP SE

FILDERSTADT, DEUTSCHLAND

WERTPAPIERKENNNUMMER: 511 000

ISIN-NUMMER: DE0005110001

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

die ordentliche Hauptversammlung der All for One Group SE findet

am Donnerstag, den 16. März 2023,
ab 10:30 Uhr (MEZ, Mitteleuropäische Zeit)

im Convention & Event Center FILDERHALLE (Kleiner Saal)
in der Bahnhofstraße 61 in 70771 Leinfelden-Echterdingen, Deutschland, statt.

Sie sind herzlich eingeladen.

Der Vorstand

TAGESORDNUNG

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für die All for One Group SE und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§289a, 315a des Handelsgesetzbuchs, HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022**

Sämtliche vorgenannten Unterlagen und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns können im Internet unter www.all-for-one.com/hv eingesehen werden. Die Unterlagen werden zudem in der Hauptversammlung zugänglich sein.

Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 1:

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gemäß §172 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Zugleich hat der Aufsichtsrat den Konzernabschluss gebilligt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses und eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung nach §173 Abs. 1 AktG ist deshalb nicht erforderlich. Auch die übrigen vorgenannten Unterlagen sind der Hauptversammlung lediglich zugänglich zu machen und sollen nach §176 Abs. 1 Satz 2 AktG in der Hauptversammlung erläutert werden, ohne dass es – abgesehen von der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns – einer Beschlussfassung hierzu bedarf.

2. **Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 in Höhe von 47.469.408,07 EUR wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung einer Dividende von 1,45 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie	7.207.906,50 EUR
Einstellung in Gewinnrücklagen	0,00 EUR
Vortrag auf neue Rechnung	40.261.501,57 EUR

Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt, dass die Gesellschaft eigene Aktien hält, die nicht dividendenberechtigt sind. Die Zahl der dividendenberechtigten Aktien ergibt sich zum Abschluss des 26. Januar 2023 wie folgt:

Ausgegebene auf den Namen lautende Stückaktien	4.982.000
Durch die Gesellschaft gehaltene eigene Aktien	11.030
Dividendenberechtigte Aktien	4.970.970

Der Gewinnverwendungsvorschlag beruht auf den zum Abschluss des 26. Januar 2023 vorhandenen dividendenberechtigten Aktien.

Sollte sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien zwischen dem 26. Januar 2023 und der Hauptversammlung ändern, wird in der Hauptversammlung ein angepasster Vorschlag zur Gewinnverwendung zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von 1,45 EUR pro für das abgelaufene Geschäftsjahr dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht. In diesem Fall wird der Gewinnvortrag wie folgt entsprechend angepasst:

Sofern sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien und damit die Dividendensumme vermindert, erhöht sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend. Sofern sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien und damit die Dividendensumme erhöht, vermindert sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend.

Gemäß §58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf Zahlung der Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, d.h. am Dienstag, 21. März 2023.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 (oder einem Teil dieses Zeitraums) amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022/23

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf eine entsprechende Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der All for One Group SE für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2022/23, sofern dieser einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen wird, zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der All for One Group SE und der Empleox GmbH

Die All for One Group SE als Organträgerin und die Empleox GmbH als Organgesellschaft beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Die All for One Group SE hält sämtliche Geschäftsanteile an der Empleox GmbH. Der Gewinnabführungsvertrag soll insbesondere zur Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der All for One Group SE und der Empleox GmbH geschlossen werden.

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Empleox GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend sämtlichen Vorschriften des §301 AktG in der jeweils gültigen Fassung an die All for One Group SE abzuführen.
- Die Empleox GmbH kann mit Zustimmung der All for One Group SE Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach §272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der All for One Group SE aufzulösen und zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrags zu verwenden, soweit §302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- Die All for One Group SE ist zur Verlustübernahme gemäß §302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Der vorstehende Verweis erstreckt sich auf §302 AktG insgesamt.
- Der Anspruch auf Gewinnabführung und Verlustübernahme entsteht jeweils und wird jeweils fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Empleox GmbH, in dem der Gewinn oder Verlust entstanden ist.
- Der Gewinnabführungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Empleox GmbH und der Zustimmung der Hauptversammlung der All for One Group SE geschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Empleox GmbH. Die Empleox GmbH verpflichtet sich, den Vertrag zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, sobald die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. §1 (Gewinnabführung) und §2 (Verlustübernahme) des Gewinnabführungsvertrags wirken auf den Beginn des im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufenden Geschäftsjahres der Empleox GmbH zurück.
- Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Empleox GmbH gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf Zeitjahren (60 Monaten) seit Beginn des Geschäftsjahres der Empleox GmbH, in dem der Vertrag erstmals wirksam geworden ist.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Umstände vorliegen, die die Voraussetzungen eines wichtigen Grundes i. S. des §297 Abs. 1 AktG oder i. S. des §14 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 Satz 2 KStG erfüllen.
- Der Vertrag enthält übliche Schlussbestimmungen.

Der Vorstand der All for One Group SE und die Geschäftsführung der Empleox GmbH haben einen gemeinsamen Bericht entsprechend §293a AktG erstattet, in dem die vertraglichen Regelungen erläutert und begründet werden. Eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags entsprechend §293b AktG durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) ist entbehrlich, da die All for One Group SE alleinige Gesellschafterin der Empleox GmbH ist.

Der Gewinnabführungsvertrag wird nach dessen Unterzeichnung nach Zustimmung der Hauptversammlung der All for One Group SE und nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Empleox GmbH mit anschließender Eintragung in das Handelsregister der Empleox GmbH wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

»Dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der All for One Group SE und der Empleox GmbH wird zugestimmt.«

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind über die Internetseite der All for One Group SE (www.all-for-one.com/hv) folgende Unterlagen zugänglich:

- der Entwurf des Gewinnabführungsvertrags,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der All for One Group SE und der Geschäftsführung der Empleox GmbH entsprechend §293a AktG,
- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der All for One Group SE sowie die zusammengefassten Lageberichte für die All for One Group SE und den Konzern für die Geschäftsjahre 2019/20, 2020/21 und 2021/22 sowie
- die Jahresabschlüsse der Empleox GmbH für die Geschäftsjahre 2019/20 (damals noch unter der Firma KWP INSIDE HR GmbH), 2020/21 und 2021/22.

Alle zu veröffentlichenden Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der All for One Group SE und der All for One Customer Experience GmbH

Die All for One Group SE als Organträgerin und die All for One Customer Experience GmbH als Organgesellschaft beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Die All for One Customer Experience GmbH hält die Geschäftsanteile mit der lfd. Nr. 1 bis 12.984 und 61.053 bis 100.000 im Nennbetrag von je 1,00 EUR der All for One Customer Experience GmbH. Die All for One Customer Experience GmbH hält somit eigene Anteile, die nicht stimmberechtigt und nicht dividendenberechtigt sind. Die All for One Group SE hält im Übrigen sämtliche Geschäftsanteile an der All for One Customer Experience GmbH. Der Gewinnabführungsvertrag soll insbesondere zur Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der All for One Group SE und der All for One Customer Experience GmbH geschlossen werden.

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die All for One Customer Experience GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend sämtlichen Vorschriften des §301 AktG in der jeweils gültigen Fassung an die All for One Group SE abzuführen.

- Die All for One Customer Experience GmbH kann mit Zustimmung der All for One Group SE Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach §272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der All for One Group SE aufzulösen und zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrags zu verwenden, soweit §302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- Die All for One Group SE ist zur Verlustübernahme gemäß §302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Der vorstehende Verweis erstreckt sich auf §302 AktG insgesamt.
- Der Anspruch auf Gewinnabführung und Verlustübernahme entsteht jeweils und wird jeweils fällig zum Ende des Geschäftsjahres der All for One Customer Experience GmbH, in dem der Gewinn oder Verlust entstanden ist.
- Der Gewinnabführungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der All for One Customer Experience GmbH und der Zustimmung der Hauptversammlung der All for One Group SE geschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der All for One Customer Experience GmbH. Die All for One Customer Experience GmbH verpflichtet sich, den Vertrag zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, sobald die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. §1 (Gewinnabführung) und §2 (Verlustübernahme) des Gewinnabführungsvertrags wirken auf den Beginn des im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufenden Geschäftsjahres der All for One Customer Experience GmbH zurück.
- Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der All for One Customer Experience GmbH gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf Zeitjahren (60 Monaten) seit Beginn des Geschäftsjahres der All for One Customer Experience GmbH, in dem der Vertrag erstmals wirksam geworden ist.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Umstände vorliegen, die die Voraussetzungen eines wichtigen Grundes i. S. des §297 Abs. 1 AktG oder i. S. des §14 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 Satz 2 KStG erfüllen.
- Der Vertrag enthält übliche Schlussbestimmungen.

Der Vorstand der All for One Group SE und die Geschäftsführung der All for One Customer Experience GmbH haben einen gemeinsamen Bericht entsprechend §293a AktG erstattet, in dem die vertraglichen Regelungen erläutert und begründet werden. Eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags entsprechend §293b AktG durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) ist entbehrlich, da die All for One Group SE neben der All for One Customer Experience GmbH selbst, die eigene nicht stimm- und dividendenberechtigte Geschäftsanteile hält, alleinige Gesellschafterin der All for One Customer Experience GmbH ist.

Der Gewinnabführungsvertrag wird nach dessen Unterzeichnung nach Zustimmung der Hauptversammlung der All for One Group SE und nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung der All for One Customer Experience GmbH mit anschließender Eintragung in das Handelsregister der All for One Customer Experience GmbH wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

»Dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der All for One Group SE und der All for One Customer Experience GmbH wird zugestimmt.«

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind über die Internetseite der All for One Group SE (www.all-for-one.com/hv) folgende Unterlagen zugänglich:

- der Entwurf des Gewinnabführungsvertrags,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der All for One Group SE und der Geschäftsführung der All for One Customer Experience GmbH entsprechend §293a AktG,
- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der All for One Group SE sowie die zusammengefassten Lageberichte für die All for One Group SE und den Konzern für die Geschäftsjahre 2019/20, 2020/21 und 2021/22 sowie
- die Jahresabschlüsse der All for One Customer Experience GmbH für die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 (jeweils damals noch unter der Firma POET GmbH) und das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 30. September 2022.

Alle zu veröffentlichenden Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

8. Satzungsänderung zur künftigen Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen (Änderung von §13 der Satzung)

Der durch das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften vom 20. Juli 2022 (Bundesgesetzblatt vom 26. Juli 2022, Seite 1166 ff) neu eingeführte §118a AktG ermöglicht es, in der Satzung vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung in Form einer sogenannten virtuellen Hauptversammlung abgehalten wird. Die Satzung kann gemäß §118a AktG auch den Vorstand ermächtigen, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen. Eine entsprechende Satzungsregelung muss befristet werden. Die Frist darf höchstens fünf Jahre ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft betragen.

In den vergangenen zwei Jahren hat sich die virtuelle Ausführung der Hauptversammlung grundsätzlich als gangbare Alternative zur Präsenzhauptversammlung bewährt. Im nun gesetzlich vorgesehenen Format bietet die virtuelle Hauptversammlung den Aktionärinnen und Aktionären angemessene Rechte und Teilhabemöglichkeiten im Vergleich zu einer Präsenzhauptversammlung. Aufsichtsrat und Vorstand messen der Interaktion unter persönlicher Anwesenheit der Aktionärinnen und Aktionären jedoch nach wie vor eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere in Anbetracht fortschreitender Digitalisierung erscheint es aber sinnvoll, dem Vorstand die Möglichkeit zu gewähren, vor jeder Hauptversammlung im Einzelfall abzuwägen und zu entscheiden, ob die Versammlung virtuell oder in Präsenz abgehalten werden soll. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung soll den Aufsichtsratsmitgliedern gestattet werden, im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor §13 der Satzung um folgenden neuen Absatz 9 zu ergänzen:

»§ 13

Sitzungsort, Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung

...

- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, für bis zum Ablauf des 15. März 2028 stattfindende Hauptversammlungen vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Wird eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten, sind die hierfür vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten.«

9. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben jährlich, erstmals für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022, einen Vergütungsbericht nach §162 AktG zu erstellen. Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, dass der Vergütungsbericht alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält, und darüber einen Prüfungsvermerk zu erstellen. Der vom Abschlussprüfer in diesem Sinn geprüfte Vergütungsbericht ist der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Entscheidung der Hauptversammlung über die Billigung des Vergütungsberichts hat empfehlenden Charakter. Der Wortlaut des Vergütungsberichts ist gemeinsam mit dem Wortlaut des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers unten dargestellt. Er ist zudem von der Einberufung der Hauptversammlung an unter der Internetadresse www.all-for-one.com/verguetungsbericht zugänglich.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021/22 zu billigen.

Der Vergütungsbericht 2021/22 hat folgenden Wortlaut:

VERGÜTUNGSBERICHT 2021/22

Der Vergütungsbericht erläutert gemäß den Vorgaben des §162 Aktiengesetz (AktG) die Anwendung des Vergütungssystems für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der All for One Group SE und beschreibt die Höhe und Struktur der den gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021/22 individuell gewährten und geschuldeten Vergütung. Der Vergütungsbericht entspricht darüber hinaus den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner Fassung vom 28. April 2022. Das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder ist auf die Förderung der Geschäftsstrategie und die nachhaltige und langfristige Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet und wurde durch die Hauptversammlung gemäß §120a Abs. 1 AktG am 11. März 2021 mit einer Zustimmungsquote von 96,83% gebilligt. Das Vergütungssystem des Vorstands und der Billigungsbeschluss der Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/verguetung-vorstand abrufbar. Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats wurde durch die Hauptversammlung am 11. März 2021 gemäß §113 Abs. 3 AktG mit einer Zustimmungsquote von 99,88% beschlossen. Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats und der Billigungsbeschluss der Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/verguetung-aufsichtsrat abrufbar. Der Vergütungsbericht 2021/22 wurde durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß den Anforderungen des §162 Abs. 3 AktG nach formellen Kriterien geprüft. Der Prüfungsvermerk ist dem Vergütungsbericht 2021/22 beigelegt.

VORSTAND

MITGLIEDER DES VORSTANDS

Lars Landwehrkamp (Vorstandssprecher seit Mai 2007)

Michael Zitz (Vertriebsvorstand seit April 2021)

Stefan Land (Finanzvorstand seit April 2008)

Der Aufsichtsrat hat im Januar 2021 ein neues Vergütungssystem für den Vorstand festgelegt, das von der Hauptversammlung am 11. März 2021 gebilligt wurde (»Vergütungssystem 2021«). Es ist beabsichtigt, die Festlegungen des Vergütungssystems im Rahmen jeglicher Neuabschlüsse, Neufassungen, Änderungen oder Verlängerungen von Vorstandsverträgen ab dem 12. März 2021 anzuwenden. Die laufenden Verträge der Vorstandsmitglieder, Lars Landwehrkamp und Stefan Land bleiben von den Bestimmungen des Vergütungssystems 2021 unberührt. Für diese gilt das bisherige Vergütungssystem fort. Die Verträge beider Vorstandsmitglieder haben eine Restlaufzeit bis 30. September 2023. Für das Vorstandsmitglied Michael Zitz findet das neue Vergütungssystem bereits Anwendung. Im Folgenden werden daher beide Vergütungssysteme in ihren Grundzügen erläutert.

GRUNDZÜGE DES BISHERIGEN VERGÜTUNGSSYSTEMS FÜR DEN VORSTAND

Die Gesamtvergütung für Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus den Vergütungsbestandteilen »Festvergütung« und »variable Vergütung« zuzüglich markt- und konzernüblicher »Nebenleistungen« sowie »Versorgungsaufwendungen«. Die Nebenleistungen umfassen den Sachbezug für Pkw und Aufwendungen für die Kranken-/Pflegeversicherung. Die Versorgungsaufwendungen beinhalten Beiträge in eine Unterstützungskasse. Die Gesamtvergütung wird vom Aufsichtsrat regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft.

FESTVERGÜTUNG

Die Mitglieder des Vorstands erhalten ein jeweils einzelvertraglich festgelegtes, jährliches (erfolgsunabhängiges) Festgehalt in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt. Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Vorstands feste Vergütungen betreffend Sachbezüge für die Bereitstellung eines Dienstwagens sowie betreffend Vergütungen für eine Direktversicherung.

VARIABLE VERGÜTUNG

Die Mitglieder des Vorstands erhalten über die jährliche Festvergütung hinaus einen erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteil, der sich an der jährlichen Zielerreichung des EBT des geprüften Konzernabschlusses der All for One Group orientiert. Darüber hinaus wird eine langfristige variable Vergütung gewährt, die sich am kumulierten Ergebnis je Aktie über einen mehrjährigen Zeitraum bemisst. Abhängig von den jeweiligen Aufgabenbereichen der Vorstandsmitglieder ist die Tantiemenbemessung in den Vorstandsverträgen unterschiedlich geregelt.

In den Vorstandsverträgen ist geregelt, dass im Falle der vorzeitigen Abberufung das jeweilige Vorstandsmitglied seine Grundvergütung bis zum Vertragsende erhält. Zudem erhält das jeweilige Vorstandsmitglied bis zum Vertragsende die jährliche variable Vergütung zu dem mittleren Zielerreichungsgrad der letzten beiden Jahre und die langfristige Vergütungskomponente mit einem Zielerreichungsgrad von 100%.

GRUNDZÜGE DES VERGÜTUNGSSYSTEMS 2021

Das Vergütungssystem beinhaltet erfolgsunabhängige (feste) und erfolgsabhängige (variable) Komponenten. Die feste Grundvergütung, Nebenleistungen und ein jährlicher Beitrag zur Altersversorgung stellen die erfolgsunabhängigen Komponenten dar. Zu den erfolgsabhängigen Komponenten zählen eine einjährige variable Vergütung (Short Term Incentive Plan – STI) und ein mehrjähriger Vergütungsbestandteil (Long Term Incentive Plan – LTI). Im Rahmen der kurzfristigen und langfristigen Vergütung ist die Möglichkeit der Festlegung individueller finanzieller und nichtfinanzieller Zielkomponenten für Vorstandsmitglieder vorgesehen.

Das Vergütungssystem sieht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben eine Maximalvergütung vor und wird zudem durch angemessene Regelungen im Zusammenhang mit dem Beginn und der Beendigung der Tätigkeit im Vorstand ergänzt.

BESTANDTEILE DES VERGÜTUNGSSYSTEMS 2021

Das Vergütungssystem sieht einen Anteil variabler und fester Vergütungsbestandteile von jeweils 40% – 60% an der Ziel-Gesamtvergütung (bei einer Zielerreichung von 100%) vor. An den leistungsabhängigen Vergütungsbestandteilen nehmen kurzfristige variable Bestandteile (STI) und langfristige variable Bestandteile (LTI) wiederum jeweils 20% – 30% der Ziel-Gesamtvergütung (bei einer Zielerreichung von 100%) ein. Diese Anteile können in den angegebenen Grenzen aufgrund funktionaler Differenzierung, Differenzierung aufgrund Seniorität des einzelnen Vorstandsmitglieds und/oder im Rahmen der Überprüfung der Vergütung und Anpassung an die Marktüblichkeit künftig variieren.

Wird die angestrebte Zielerreichung übertroffen, können die variablen Vergütungsbestandteile in Summe maximal das Doppelte der erfolgsunabhängigen Vergütung für das betreffende Geschäftsjahr betragen. Der relative Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Maximalvergütung liegt damit bei zweidrittel der Gesamtvergütung.

1.	Erfolgsunabhängige (feste) Vergütungsbestandteile	Anteil an Ziel-Gesamtvergütung: Maximalwert (CAP):	40% – 60% 550 TEUR pro Geschäftsjahr
	Grundvergütung		
	Nebenleistungen		
	Altersversorgung	Maximalwert (CAP):	Max. 30% der Grundvergütung
2.	Erfolgsabhängige (variable) Vergütungsbestandteile	Anteil an Ziel-Gesamtvergütung: Maximalwert (CAP):	40% – 60% 200% der vereinbarten erfolgsunabhängigen Vergütung pro Geschäftsjahr
	STI: Kurzfristige (einjährige) Vergütung	Anteil an Ziel-Gesamtvergütung:	20% – 30% der Gesamtvergütung
	LTI: Langfristige (mehrjährige) Vergütung	Anteil an Ziel-Gesamtvergütung:	20% – 30% der Gesamtvergütung

Hinweis: Der relative Anteil der jeweiligen Vergütungsbestandteile an den tatsächlich in einem Geschäftsjahr von einem Vorstandsmitglied erzielten Bezügen kann von den dargestellten geschätzten relativen Anteilen abweichen, weil sich die Relationen je nach tatsächlicher Zielerreichung verändern können. Einzelheiten zum Vergütungssystem für den Vorstand werden auf der Homepage der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/verguetungsbericht erläutert.

ERFOLGSUNABHÄNGIGE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE:

Das Vergütungssystem sieht ein jeweils einzelvertraglich festgelegtes, jährliches (erfolgsunabhängiges) Festgehalt in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils am Ende eines Kalendermonats vor. Zusätzlich sind Nebenleistungen vorgesehen.

ERFOLGSABHÄNGIGE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE:

Die erfolgsabhängige variable Vergütung besteht aus zwei Vergütungsbestandteilen: eine kurzfristige, einjährige Vergütung (Short Term Incentive Plan (STI)) und eine langfristige, mehrjährige Vergütung (Long Term Incentive Plan (LTI)) mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren.

Der STI bemisst sich zu einem Anteil von 70% – 100% an dem erzielten EBT (Konzernabschluss nach IFRS) im jeweiligen Geschäftsjahr anhand eines für jeden Vorstand individuell festgelegten Zielbonus (bei einer Zielerreichung von 100%). Weitere bis zu 30% des festgelegten Zielbonuswertes bemessen sich an individuellen Zielen für das jeweilige Vorstandsmitglied.

Die maßgeblichen Leistungskriterien des LTI bemessen sich

- zu einem Anteil von 30% – 50% an dem im mehrjährigen Zeitraum erzielten Kumulierten Free Cashflow (Cashflow vor Finanzierungstätigkeit bereinigt um Mittelzuflüsse/-abflüsse aus dem Verkauf bzw. Erwerb von Gesellschaften oder Geschäftsbereichen),
- zu einem Anteil von 30% – 50% an der im mehrjährigen Zeitraum Kumulierte Dividende (Summe der Beträge der an die Aktionäre ausgezahlten (Brutto-) Dividende je Aktie aller Geschäftsjahre im Bemessungszeitraum)
- zu einem Anteil von bis zu 30% an der langfristigen Verbesserung der Corporate Social Responsibility oder anderen individuellen Zielen.

Der Aufsichtsrat wird dabei Ziele auswählen, die den langfristigen nachhaltigen Erfolg und die Strategie des Unternehmens, die Interessen der Aktionäre sowie der Mitarbeiter, die ökologische und gesellschaftliche Verantwortung sowie die Compliance-Kultur des Unternehmens fördern.

VERFAHREN ZUR ABWEICHUNG VOM VERGÜTUNGSSYSTEM 2021

Auf Vorschlag des Personalausschusses kann der Aufsichtsrat in besonders außergewöhnlichen Fällen (ins-besondere bei einer schweren Wirtschafts- oder Unternehmenskrise) nach Maßgabe des §87a Abs. 2 Satz 2 AktG vorübergehend von Vorgaben des Vergütungssystems abweichen (bezüglich der Vergütungsstruktur und -höhe der einzelnen Vergütungsbestandteile und auch des Verfahrens), wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft erforderlich ist.

Im Geschäftsjahr 2021/22 ist das Vergütungssystem 2021, wie oben bereits dargelegt, lediglich für die Vergütung des Vorstandsmitglieds Michael Zitz vollumfänglich maßgebend. Insofern sind in diesem Zeitraum keine Abweichungen vom Vergütungssystem erfolgt.

FESTSETZUNG DER ZIELVERGÜTUNG:

Der Aufsichtsrat und sein Personalausschuss achten bei der Festlegung der Zielwerte darauf, dass die Zielsetzungen im Einklang mit der mittel- und langfristigen Unternehmensplanung und der wirtschaftlichen Lage sowohl der Gesellschaft als auch des Marktumfelds stehen. Außerdem wird auf die Angemessenheit und Marktüblichkeit der Vergütungshöhe besonderes Augenmerk gelegt. Im Rahmen der individuellen Gewichtung der einzelnen Ziele und bei der Festlegung der individuellen Ziele für jedes einzelne Vorstandsmitglied werden die besonderen Zuständigkeiten und Aufgabenschwerpunkte des jeweiligen Vorstandsmitglieds bewertet und entsprechend gewichtet.

Der Grad der jeweiligen Zielerreichung startet bei 0%. Für die Ziele »Kumulierter Free Cashflow« und »Kumulierte Dividende« werden verschiedene Korridore festgelegt. Für beide Zielgrößen gibt es einen Sockelwert, bei dessen Unterschreitung eine Zielerreichung von 0% angenommen wird. Oberhalb des jeweiligen Sockelwertes erhalten die Vorstandsmitglieder innerhalb der verschiedenen Korridore vorher festgelegte Vergütungshöhen. Die maximale Zielerreichung des jeweiligen Vorstandsmitglieds im Rahmen der Incentivierung zur weiteren Verbesserung der Corporate Social Responsibility oder sonstiger individueller Ziele liegt bei 200% des Zielwertes.

Die für die erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile maßgeblichen finanziellen und individuellen Ziele legt der Aufsichtsrat so fest, dass sie zur Förderung der Geschäftsstrategie sowie der nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beitragen. So sollen durch die Zielvorgaben im Rahmen der kurzfristigen variablen Vergütung insbesondere Anreize für eine anhaltend positive Entwicklung der Unternehmensperformance gesetzt werden.

Durch die Zielvorgaben im Rahmen der langfristigen variablen Vergütung möchte der Aufsichtsrat insbesondere eine gesunde Unternehmensentwicklung im Einklang mit der mittel- und langfristigen Unternehmensstrategie fördern. So sollen alle Vergütungsbestandteile im Zusammenspiel zur positiven und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft im Einklang mit der Unternehmensstrategie beitragen. Mit der Option der weiteren Festlegung individueller Ziele für Vorstandsmitglieder schafft sich der Aufsichtsrat außerdem die Möglichkeit, zukünftig weitere Anreize für bestimmte Unternehmensentwicklungen, beispielsweise in den Bereichen Entwicklung der Personalstruktur, Umweltschutz, Compliance und Unternehmenskultur zu schaffen, um etwaigen unerwünschten Tendenzen entgegenwirken und angestrebte Entwicklungen begünstigen zu können.

ERMITTLUNG DER ZIELERREICHUNG IM GESCHÄFTSJAHR 2021/22:

Die Ermittlung der Zielerreichung erfolgt nach dem Ende und nach Billigung des Konzernabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres anhand des zuvor festgelegten EBT-Zielwertes und den individuellen Kriterien. Der Grad der jeweiligen Zielerreichung startet bei 0%. Für das EBT-Ziel werden verschiedene Korridore festgelegt. Es gibt einen Sockelwert für das EBT, bei dessen Unterschreitung eine Zielerreichung von 0% angenommen wird. Oberhalb des Sockelwertes erhalten die Vorstandsmitglieder innerhalb der verschiedenen Korridore vorher festgelegte anteilige Be-

träge am tatsächlich erreichten EBT. Das Maximum des zu erreichenden individuellen Anteils des jeweiligen Vorstandsmitglieds liegt bei 200% des Zielwertes.

Die Ermittlung der mehrjährigen Zielerreichung erfolgt nach dem Ende und nach Feststellung des Konzernabschlusses des letzten Geschäftsjahres im Betrachtungszeitraum. Zur Zielmessung »Kumulierte Dividende« wird für das letzte Geschäftsjahr im Betrachtungszeitraum der Dividendenvorschlag des Vorstands an den Aufsichtsrat als letzte Messgröße verwendet, um eine zeitnahe Beurteilung der Zielerreichung nach dem Betrachtungszeitraum vornehmen zu können. Die Erreichung von Zwischenzielen wird bereits jährlich durch den Personalausschuss des Aufsichtsrats festgehalten.

EINHALTUNG DER MAXIMALVERGÜTUNG

Die für ein Geschäftsjahr zu gewährende Gesamtvergütung (Summe aller für das betreffende Geschäftsjahr aufgewendeten Vergütungsbeträge, einschließlich Grundbezüge, variablen Vergütungsbestandteilen, Altersversorgung und Nebenleistungen) der Vorstandsmitglieder – unabhängig davon, ob sie in diesem Geschäftsjahr oder zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt wird – ist nach oben absolut begrenzt (»Maximalvergütung«). Der Gewährungsbetrag für den LTI wird anteilig für jedes Geschäftsjahr des Bemessungszeitraums miteinberechnet. Die jährliche Maximalvergütung nach dem Vergütungssystem 2021 beträgt für sämtliche Vorstandsmitglieder jeweils 1.650.000 EUR. Wobei die jährlichen erfolgsunabhängigen Bezüge (Summe aus Grundvergütung, Nebenleistungen und Altersversorgung) auf maximal 550.000 EUR und die jährlichen variablen Bezüge (STI und LTI) insgesamt auf das Doppelte der erfolgsunabhängigen Bezüge des jeweiligen Vorstandsmitglieds begrenzt sind, maximal also auf 1.100.000 EUR.

Die Maximalvergütung kann anlässlich des Amtseintritts eines neuen Vorstandsmitglieds im Eintrittsjahr von der festgelegten Maximalvergütung abweichen, sofern der Aufsichtsrat in Ausnahmefällen dem neu eintretenden Vorstandsmitglied Zahlungen aus Anlass des Amtsantritts zur Kompensation entfallender Zahlungen aus dem vorangehenden Dienstverhältnis gewährt. In diesem Fall erhöht sich die Maximalvergütung für dieses eine Geschäftsjahr um bis zu 25%.

Die Vorgaben zur Maximalvergütung werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Festsetzung der festen Vergütungsbestandteile, des STI sowie des LTI berücksichtigt.

Die Vergütungsbestandteile werden dabei so festgelegt, dass die Maximalvergütung auch bei höchstmöglicher Zielerreichung rechnerisch nicht überschritten werden kann.

FESTSETZUNG DER ZIELVERGÜTUNG DER EINZELNEN VORSTANDSMITGLIEDER IM GESCHÄFTSJAHR 2021/22

Ziel-Gesamtvergütung Geschäftsjahr 2021/22 Lars Landwehrkamp		
	in TEUR	in %
Festgehalt	372	31
Nebenleistungen	62	5
Summe feste Vergütung	434	36
Summe Bonus, STI und LTI	703	58
Versorgungsaufwand	79	6
Gesamtvergütung	1.217	100

Ziel-Gesamtvergütung Geschäftsjahr 2021/22 Stefan Land		
	in TEUR	in %
Festgehalt	288	32
Nebenleistungen	13	1
Summe feste Vergütung	301	34
Summe Bonus, STI und LTI	549	61
Versorgungsaufwand	45	5
Gesamtvergütung	895	100

Ziel-Gesamtvergütung Geschäftsjahr 2021/22 Michael Zitz		
	in TEUR	in %
Festgehalt	257	53
Nebenleistungen	18	4
Summe feste Vergütung	275	57
Summe STI und LTI	205	42
STI	105	22
LTI	100	21
Versorgungsaufwand	5	1
Gesamtvergütung	485	100

Die oben aufgeführten Beträge und Anteile entsprechen somit für Michael Zitz den Grenzwerten des anwendbaren Vergütungssystems 2021. Wie oben beschrieben, ist das Vergütungssystem 2021 auf die Vergütung von Lars Landwehrkamp und Stefan Land nicht anzuwenden. Grenzwerte für die Anteile der verschiedenen Vergütungsbestandteile waren im damals ausschlaggebenden Vergütungssystem nicht vorgesehen.

ZIELERREICHUNG DER EINZELNEN VORSTANDSMITGLIEDER IM GESCHÄFTSJAHR 2021/22

Für alle Vorstandsmitglieder ist im Rahmen der einjährigen variablen Vergütung ein Ziel festgelegt, das sich auf das gruppenweite EBT bezieht. Der jeweilige EBT-Zielwert wird vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt und orientiert sich an der Strategieumsetzung und der Unternehmensplanung. Der EBT-Zielwert wird für alle Vorstandsmitglieder identisch festgelegt.

Im Rahmen der langfristigen variablen Vergütung sind außerdem für alle Vorstandsmitglieder Ziele ausschlaggebend, die sich auf die Dividende je Aktie und den Free Cashflow beziehen; für Lars Landwehrkamp und Stefan Land außerdem ein Ziel, das sich auf EPS (Earnings per Share) bezieht. Dieses EPS-Ziel ist im Vergütungssystem 2021 nicht mehr vorgesehen. Die jeweiligen LTI-Zielwerte für »Kumulierter Free Cashflow« und »Kumulierte Dividende« werden vor dem Beginn des jeweiligen Bemessungszeitraums vom Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Neben dem allgemeinen STI-Ziel EBT-Konzern wurde für Michael Zitz ein individuelles STI-Ziel festgelegt, das sich auf die Entwicklung der gruppenweiten Subscription-Erlöse bezieht. Hierbei handelt es sich um ein konkretes Umsatzziel, das sich auf seinen Zuständigkeitsbereich bezieht und einen besonderen Anreiz im Sinne der Unternehmensstrategie setzen soll.

Die Zielerreichung des jeweiligen Vorstandsmitglieds im Rahmen der einzelnen Ziele und der Anteil der einzelnen Ziele an der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

VERGÜTUNG DER EINZELNEN VORSTANDSMITGLIEDER IM GESCHÄFTSJAHR 2021/22

Zielerreichung für Lars Landwehrkamp im Geschäftsjahr 2021/22			
	Zielerreichung in %	Vergütungsanteil in TEUR	Anteil an Gesamtvergütung in %
Feste Vergütung Gesamt	k.a.	434	55
STI-Ziele			
- EBT-Konzern	78	153	19
- EBT-Ziel und Dividendenvorschlag	0	0	0
LTI-Ziele			
- EPS	75	94	12
- Dividende je Aktie	100	113	14
Gesamtvergütung		794	

Zielerreichung für Stefan Land im Geschäftsjahr 2021/22			
	Zielerreichung in %	Vergütungsanteil in TEUR	Anteil an Gesamtvergütung in %
Feste Vergütung Gesamt	k.a.	301	52
STI-Ziele			
- EBT-Konzern	78	104	18
- EBT-Ziel und Dividendenvorschlag	0	0	0
LTI-Ziele			
- EPS	75	79	14
- Dividende je Aktie	100	94	16
Gesamtvergütung		578	

Zielerreichung für Michael Zitz im Geschäftsjahr 2021/22			
	Zielerreichung in %	Vergütungsanteil in TEUR	Anteil an Gesamtvergütung in %
Feste Vergütung Gesamt	k.a.	272	61
STI-Ziele			
- EBT-Konzern	75	28	6
- Individuelles Ziel Umsatz Subscriptions	150	31	7
LTI-Ziele			
- Kumulierter Free Cashflow	100	50	11
- Kumulierte Dividende je Aktie	125	63	14
Gesamtvergütung		443	

Die im Berichtszeitraum gewährte und geschuldete Vergütung ist gemäß §162 Abs. 1 für jedes Vorstandsmitglied individuell anzugeben. Dies umfasst nach §162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 alle festen und variablen Vergütungsbestandteile sowie deren jeweilige relative Anteile. Der Versorgungsaufwand der Gesellschaft ist gemäß nicht Bestandteil der gewährten und geschuldeten Vergütung und wird gemäß §162 Abs. 2 Nr. 3 AktG getrennt ausgewiesen. Aus Gründen der Transparenz wird in diesem Vergütungsbericht die gewährte und geschuldete Vergütung sowohl im Rahmen der Vorstands- als auch der Aufsichtsratsvergütung jeweils bereits in dem Geschäftsjahr angegeben, in dem die Tätigkeit, für die die Vergütung anfällt, vollständig erbracht worden ist, auch wenn die

Vergütung noch nicht im betreffenden Geschäftsjahr tatsächlich zugeflossen oder fällig geworden ist. Der Auszahlungszeitpunkt ist insofern nicht maßgebend.

LARS LANDWEHRKAMP

Gewährte und geschuldete Vergütung Geschäftsjahr 2021/22 Lars Landwehrkamp		
	in TEUR	in %
Festgehalt	372	47
Nebenleistungen	62	8
Summe Feste Vergütung	434	55
Summe STI und LTI	360	45
STI - GJ 2021/22*	153	19
LTI - GJ 2021/22*	207	26
Gewährte und geschuldete Vergütung gem. §162 AktG	794	100
Versorgungsaufwand	79	10

*STI und LTI stellen die aufgrund der tatsächlichen Zielerreichung in der Zukunft zu gewährenden Ansprüche in Bezug auf das GJ 2021/22 dar.

STEFAN LAND

Gewährte und geschuldete Vergütung Geschäftsjahr 2021/22 Stefan Land		
	in TEUR	in %
Festgehalt	288	50
Nebenleistungen	13	2
Summe Feste Vergütung	301	52
Summe STI und LTI	277	48
STI - GJ 2021/22*	104	18
LTI - GJ 2021/22*	173	30
Gewährte und geschuldete Vergütung gem. §162 AktG	578	100
Versorgungsaufwand	45	8

*STI und LTI stellen die aufgrund der tatsächlichen Zielerreichung in der Zukunft zu gewährenden Ansprüche in Bezug auf das GJ 2021/22 dar.

MICHAEL ZITZ

Gewährte und geschuldete Vergütung Geschäftsjahr 2021/22 Michael Zitz		
	in TEUR	in %
Festgehalt	257	58
Nebenleistungen	15	3
Summe Feste Vergütung	272	61
Summe STI und LTI	187	39
STI - GJ 2021/22*	59	13
LTI - GJ 2021/22*	113	25
Gewährte und geschuldete Vergütung gem. §162 AktG	443	100
Versorgungsaufwand	5	1

*STI und LTI stellen die aufgrund der tatsächlichen Zielerreichung in der Zukunft zu gewährenden Ansprüche in Bezug auf das GJ 2021/22 dar.

Versorgungszusagen des Vorstands im Geschäftsjahr 2021/22		
in EUR	Barwert	Versorgungsaufwendungen im Geschäftsjahr 2021/22
Lars Landwehrkamp	679.765,06	79.000,00
Stefan Land	358.751,38	43.000,00

Die vorstehend individualisiert aufgeführten variablen Anteile an der Gesamtvergütung enthalten Schätzwerte. Diese können von den im Rahmen der Endabrechnung ermittelten Beträgen abweichen. Es wurden weder im Geschäftsjahr / **noch** im Vorjahr an den Vorstand Optionen auf Aktien der All for One Group SE ausgegeben oder Darlehen gewährt. Unübliche Transaktionen mit nahestehenden Personen sind nicht erfolgt.

AUSZAHLUNG DER VARIABLEN VERGÜTUNG

Die Auszahlung des STI-Betrages erfolgt nach Feststellung der Zielerreichung, die wiederum nach der Billigung des Konzernabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgt. Eine Abschlagszahlung von bis zu 50% der jeweils zu erwartenden STI-Auszahlungssumme kann am Ende des betreffenden Geschäftsjahres durch den Personalausschuss des Aufsichtsrats freigegeben werden.

Die Gewährung des LTI-Betrages erfolgt nach Feststellung der Zielerreichung, die nach der Billigung des Konzernabschlusses des letzten Geschäftsjahres im Bemessungszeitraum erfolgt als Barauszahlung, frühestens jedoch nach vier Jahren – gerechnet ab Beginn des ersten Geschäftsjahres des Bemessungszeitraums.

Ist der Bemessungszeitraum kürzer als vier Jahre, schließt sich eine entsprechende Aufschubzeit für die Gewährung an den Bemessungszeitraum an. Abschlagszahlungen sind nicht vorgesehen.

ÜBERPRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT

Die Struktur und Angemessenheit des Systems der Vorstandsvergütung werden vom Aufsichtsrat gemäß den gesetzlichen Vorgaben in §§87 Abs. 1, 87a Abs. 1 AktG festgelegt und regelmäßig überprüft. Der Personalausschuss bereitet dabei die Entscheidungen des Aufsichtsrats vor und entwickelt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Vergütungssystems, des Aktienrechts sowie des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung entsprechende Empfehlungen. Der Aufsichtsrat zieht zur Überprüfung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung einen sogenannten horizontalen Vergleich zur Vorstandsvergütung anderer Unternehmen sowie einen sogenannten vertikalen Vergleich zur Vergütung der Belegschaft in der Unternehmensgruppe und der oberen Führungsebene, um gewährleisten zu können, dass die Vorstandsvergütung der Größe, Komplexität und Lage der Gesellschaft entspricht und die marktübliche Vergütung nicht ohne besonderen Grund wesentlich über- oder unterschreitet. So soll zum einen sichergestellt werden, dass die Aufwendungen der Gesellschaft für die Vorstandsvergütung das notwendige Maß nicht unangemessen überschreiten, zum anderen, dass die entsprechende Vorstandsvergütung die Findung und Bindung geeigneter Kandidaten für Vorstandsposten ermöglicht.

HORIZONTALER VERGLEICH

Für die Prüfung der Marktüblichkeit und Angemessenheit der Ziel-Gesamtvergütung des Vorstands im Vergleich zu anderen Unternehmen, den sogenannten »Peer-Group-Vergleich«, hat der Aufsichtsrat eine aus seiner Sicht geeignete Vergleichsgruppe von acht weiteren Unternehmen herangezogen, die in ihrer Marktstellung und strategischen Entwicklung nach Einschätzung des Aufsichtsrats vergleichbar zur All for One Group SE sind. Der Aufsichtsrat wird dieses Vorgehen bei der Überprüfung der Vorstandsvergütung regelmäßig wiederholen und dabei auch überprüfen, ob ggf. eine Anpassung hinsichtlich der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erforderlich wird.

VERTIKALER VERGLEICH

Um die Angemessenheit der Vergütung des Vorstands im sogenannten vertikalen Vergleich innerhalb der Unternehmensgruppe zu bewerten, wird die Vorstandsvergütung in Relation zur Vergütung der Gesamtbelegschaft sowie zur Vergütung der oberen Führungsebene betrachtet. Hierbei wird auch die zeitliche Entwicklung der Gehälter berücksichtigt. Um eine möglichst vergleichbare Datenlage zugrunde zu legen, wird dabei auf die Gehaltsdaten aller in Deutschland befindlicher Gesellschaften der Unternehmensgruppe abgestellt. Als obere Führungsebene gelten diejenigen Angestellten der Unternehmensgruppe, die direkt an den Vorstand berichten, hierzu zählen auch die Geschäftsführer und Vorstände der in Deutschland gelegenen Tochtergesellschaften der All for One Group SE.

MALUS UND CLAWBACK

Falls ein Vorstandsmitglied einen nachweislich vorsätzlichen groben Verstoß gegen seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten, einen wesentlichen Grundsatz der internen Unternehmensrichtlinien oder gegen geltendes Recht im Rahmen seiner Funktion als Vorstandsmitglied begeht, ist der Aufsichtsrat nach seinem pflichtgemäßen Ermessen berechtigt, die variable Vergütung für das betreffende Geschäftsjahr zu reduzieren.

Wurden aufgrund solch eines vorsätzlichen Verstoßes eines Vorstandsmitglieds variable Vergütungsbestandteile zu Unrecht ausbezahlt, ist die Gesellschaft berechtigt, die unberechtigt ausgezahlten Beträge zurückzufordern. Die Gesellschaft trifft hierbei die Darlegungs- und gegebenenfalls die Beweislast für das Vorliegen der genannten Voraussetzungen.

Im Geschäftsjahr 2021/22 gab es nach Auffassung des Aufsichtsrats keine Vorkommnisse, die Anlass zur Reduzierung oder Rückforderung von Vergütungsbestandteilen gegeben hätten.

ANGABEN ZU LEISTUNGEN IM FALLE DES AUSSCHIEDENS

In den Vorstandsverträgen ist geregelt, dass im Falle der vorzeitigen Abberufung oder Freistellung das jeweilige Vorstandsmitglied seine Grundvergütung und die jährliche Pensionsvorsorge bis zum Vertragsende erhält. Zudem erhält das jeweilige Vorstandsmitglied bis zum Vertragsende die jährliche kurzfristige und langfristige variable Vergütung zu einem fest vereinbarten Zielerreichungsgrad.

ANGABEN ZU LEISTUNGEN DRITTER

Es wurden während dem Berichtszeitraum keine Leistungen Dritter an den Vorstand getätigt.

AUFSICHTSRAT

MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Josef Blazicek (Vorsitzender)

Paul Neumann (stellvertretender Vorsitzender)

Karl Astecker

Dr. Rudolf Knünz

Maria Caldarelli

Dr. Matthias Massing (von 22. Oktober 2021 bis 31. Mai 2022)

André Krüger (seit 30. September.2022)

VERGÜTUNGSSYSTEM FÜR MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde der Hauptversammlung vom 11. März 2021 zur Billigung vorgelegt und so beschlossen.

GRUNDZÜGE DES VERGÜTUNGSSYSTEMS FÜR DEN AUFSICHTSRAT

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Festvergütung in Höhe von 12,5 TEUR (zuzüglich etwaig geschuldeter Umsatzsteuer), die nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 4-fache, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats das 2-fache der vorstehenden festen Vergütung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jede Ausschussmitgliedschaft ferner eine feste Vergütung in Höhe von 3 TEUR p.a. (zuzüglich etwaig geschuldeter Umsatzsteuer). Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das 4-fache der vorstehenden Ausschussvergütung. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt waren, erhalten die Vergütung zeitanteilig. Erfolgsabhängige Bestandteile sind in der Vergütung des Aufsichtsrats nicht enthalten.

Zusätzlich übernimmt die Gesellschaft für die Aufsichtsratsmitglieder die Beiträge für eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) in angemessenem Umfang. Die Gesellschaft trägt außerdem in angemessenem Umfang die Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitglieder des Aufsichtsrats.

VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

Aufsichtsratsmitglieder	Grundhonorar		Zuschlag zum Grundhonorar		Tätigkeit in den Ausschüssen		Gesamtvergütung		Veränderung
	2021/22	2020/21	2021/22	2020/21	2021/22	2020/21	2021/22	2020/21	
in TEUR									in %
Josef Blazicek	12,5	12,5	37,5	37,5	15,0	15,0	65,0	65,0	0
Paul Neumann	12,5	12,5	12,5	12,5	15,0	11,0	40,0	36,0	11
Dr. Rudolf Knünz	12,5	12,5	0	0	3,0	3,0	15,5	15,5	0
Maria Caldarelli	12,5	12,5	0	0	0	0	12,5	12,5	0
Peter Fritsch	0,0	5,5	0	0	0	5,3	0	10,9	-100
Jörgen Dalhoff	0,0	12,5	0	0	0	0	0	12,5	-100
Karl Astecker	12,5	7,0	0	0	3,0	1,7	15,5	8,6	80
Dr. Matthias Massing	7,6	0	0	0	0	0	7,6	0	100
André Krüger	0,0	0	0	0	0	0	0	0	100

Die Auszahlung der erfolgsunabhängigen Gesamtbezüge des Aufsichtsrats erfolgt im darauffolgenden Geschäftsjahr.

Zudem wurden weder im Geschäftsjahr / noch im Vorjahr an Mitglieder des Aufsichtsrats Optionen auf Aktien der All for One Group SE ausgegeben oder Darlehen gewährt. Unübliche Transaktionen mit nahestehenden Personen sind nicht erfolgt.

VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER VERGÜTUNGS- UND ERTRAGSENTWICKLUNG

Nachfolgend wird die jährliche Veränderung der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis vergleichend dargestellt. Im Einklang mit §26j Abs. 2 Satz 2 EG-AktG erfolgt die Darstellung hinsichtlich der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer lediglich für die Geschäftsjahre 2020/21 und 2021/22.

Die Angaben zur durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung basieren auf den Gehältern sämtlicher Arbeitnehmer der All for One Group SE in Deutschland, umgerechnet als Vollzeitäquivalenz. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden Einmalzahlungen an die Arbeitnehmer nicht berücksichtigt. Auch Sozialversicherungs- Altersvorsorgebeiträge wurden nicht einberechnet. Zur auch privaten Nutzung überlassene Dienstwagen wurden pauschal mit 10.000 EUR für das Geschäftsjahr ange-

setzt. Die dargestellte Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat umfasst jeweils die gewährte und geschuldete Gesamtvergütung im Sinne des §162 Abs. 1 Satz 1 AktG.

VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER VERGÜTUNGS- UND ERTRAGSENTWICKLUNG

Ertragsentwicklung	GJ 2021/22 in TEUR	GJ 2020/21 in TEUR	Veränderung in %
Jahresüberschuss der Gesellschaft nach HGB	10.701	7.655	40
Bilanzgewinn HGB	47.470	43.993	8
EBT des Konzerns	15.917	19.323	-18
EBIT des Konzerns	17.600	20.633	-15
EBIT der SE	-1.387	2.877	-148
Arbeitnehmer	GJ 2021/22 in TEUR	GJ 2020/21 in TEUR	Veränderung in %
Durchschnittliches Jahreszielgehalt der Arbeitnehmer der All for One Group SE als Vollzeitäquivalenz	90,8	88,3	2,8
Im Geschäftsjahr amtierende Vorstandsmitglieder	Gesamtvergütung in TEUR		Veränderung in %
	GJ 2021/22	GJ 2020/21	
Lars Landwehrkamp	794	1.075	-29
Stefan Land	578	802	-28
Michael Zitz	443	239	85
Durchschnitt	595	705	-16
Im Geschäftsjahr amtierende Aufsichtsratsmitglieder	Gesamtvergütung in TEUR		Veränderung in %
	GJ 2021/22	GJ 2020/21	
Josef Blazicek	65,0	65,0	0
Paul Neumann	40,0	36,0	11
Dr. Rudolf Knünz	15,5	15,5	0
Maria Caldarelli	12,5	12,5	0
Peter Fritsch	0,0	10,9	-100
Jörgen Dalhoff	0,0	12,5	-100
Karl Astecker	15,5	8,6	80
Dr. Matthias Massing	7,6	0,0	100
André Krüger	0,0	0,0	100

Filderstadt, 8. Dezember 2022

Josef Blazicek
Vorsitzender des
Aufsichtsrats

Lars Landwehrkamp
Vorstand (Sprecher)

Michael Zitz
Vorstand (Sprecher)

Stefan Land
Vorstand

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH §162 ABS. 3 AKTG

an die All for One Group SE, Filderstadt

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der All for One Group SE, Filderstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach §162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit §162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach §162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit §162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach §162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt »Verantwortung des Wirtschaftsprüfers« unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des §162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach §162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in §162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit §162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Stuttgart, 8. Dezember 2022

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

WEITERE ANGABEN UND HINWEISE ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß §13 Abs. 5 der Satzung der All for One Group SE diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Ein Anmeldebogen wird den Aktionären zugesandt. Dieser enthält zudem die Kurzfassung der Tagesordnung. Die Langfassung der Einladung und Tagesordnung ist unter www.all-for-one.com/hv zu finden.

Die Anmeldung muss spätestens bis **Donnerstag, 9. März 2023, 24:00 Uhr MEZ**, unter der folgenden Adresse entweder in Textform (§126b BGB) oder über das InvestorPortal, welches unter www.all-for-one.com/hv erreichbar ist, eingegangen sein:

All for One Group SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
Internet: www.all-for-one.com/hv

Die Zugangsdaten für das InvestorPortal werden mit dem Anmeldebogen versendet.

Möglich ist auch eine Übermittlung durch Intermediäre unter den Voraussetzungen des §67c AktG.

Umschreibungen im Aktienregister finden ab **Freitag, 10. März 2023**, bis zum Ende der Hauptversammlung nicht statt.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären, durch einen Intermediär oder einen sonstigen Dritten, ausgeübt werden. Aktionäre, die von dieser Möglichkeit der Stimmabgabe Gebrauch machen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht den Vollmachtsabschnitt auf dem Anmeldebogen zu verwenden. Der Anmeldebogen wird den Aktionären übersandt und enthält weitere Informationen zur Bevollmächtigung. Die Vollmachtserteilung kann außerdem im Internet unter www.all-for-one.com/hv über das InvestorPortal vorgenommen werden. Für die Vollmachtserteilung müssen der Vollmachtsabschnitt auf dem Anmeldebogen oder das InvestorPortal im Internet nicht zwingend verwendet werden.

Wenn weder ein Intermediär (§67a Abs. 4 AktG) noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine gemäß §135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedarf die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft der Textform (§126b BGB). Möglich ist auch eine Übermittlung der Vollmacht, des Widerrufs oder des Nachweises einer Vollmacht gegenüber der Gesellschaft durch Intermediäre unter den Voraussetzungen des §67c AktG.

Bitte übersenden Sie die Vollmacht oder den Nachweis der Bevollmächtigung vorab bis Dienstag, 14. März 2023, 18:00 Uhr MEZ an nachfolgende Adresse oder legen Sie die Vollmacht oder den Nachweis der Bevollmächtigung am Tag der Hauptversammlung am Check-In vor:

All for One Group SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
Internet: www.all-for-one.com/hv

Alternativ zu einer Übermittlung vorab ist auch eine Übergabe während der Hauptversammlung möglich.

Ein Widerruf einer Vollmacht kann formgerecht unter den oben angegebenen Adressen, aber auch durch die persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung erfolgen.

Bitte übermitteln Sie im Falle der Vollmachtserteilung, neben der Vollmacht selbst, Kopie derselben bzw. der Bestätigung, dass Vollmacht erteilt wurde, auch den Namen und die Adresse des jeweiligen bevollmächtigenden Aktionärs sowie die Stückzahl der vertretenen Aktien sowie den Namen und Wohnort des Vertreters.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und die gemäß §135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen müssen Vollmachten lediglich nachprüfbar festhalten; sie können für die Form der Vollmachtserteilung abweichende Regelungen vorgeben, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachtserteilung ggf. an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären weiter an, sich durch **weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft** vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter können nur zu den Punkten der Tagesordnung abstimmen, zu denen ihnen ausdrückliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und nur für die Abstimmung über solche Anträge und Wahlvorschläge zur Verfügung stehen, zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach §124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach Art. 56 SE-VO, §50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, §§124 Abs. 1, 122 Abs. 2 Satz 2 AktG gibt oder die nach den §§126, 127 AktG zugänglich gemacht werden. Die Erteilung der Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§126b BGB). Die Bevollmächtigung sowie die Weisungen sind bis **Dienstag, 14. März 2023, 18:00 Uhr MEZ** an die vorgenannte Adresse zu übermitteln. Zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter können insbesondere der Vollmachtsabschnitt auf dem Anmeldebogen, der den Aktionären zugesandt wird, oder das InvestorPortal, welches unter www.all-for-one.com/hv erreichbar ist, verwendet werden. Möglich ist auch eine Übermittlung durch Intermediäre unter den Voraussetzungen des §67c AktG.

Weisungen an die Stimmrechtsvertreter zu Tagesordnungspunkt 2 dieser Einberufung gelten auch im Fall der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Zahl dividendenberechtigter Aktien.

Die weiteren Einzelheiten zur Bevollmächtigung bzw. Stimmrechtsvertretung können den im Internet unter www.all-for-one.com/hv hinterlegten näheren Erläuterungen entnommen werden. Bitte beachten Sie bei der Übersendung von Unterlagen stets auch die Postlaufzeiten und geben Sie Ihre Unterlagen rechtzeitig zur Post.

RECHTE DER AKTIONÄRE

Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Artikel 56 SE-VO, §50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, §122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand für die Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also **Montag, 13. Februar 2023, 24:00 Uhr MEZ**. Wir bitten, entsprechende Verlangen an folgende Adresse zu richten:

All for One Group SE
Vorstand
Postfach 1166
70772 Filderstadt
Deutschland

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/hv bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge von Aktionären nach §126 Abs. 1 und §127 AktG

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden.

Die Gesellschaft wird Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, ggfs. der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter www.all-for-one.com/hv zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis **Mittwoch, 1. März 2023, 24:00 Uhr MEZ**, einen zulässigen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung an nachfolgend genannte Adresse übersandt hat:

All for One Group SE
Investor Relations
Postfach 11 66
70772 Filderstadt
Deutschland
oder per E-Mail: InvestorRelations@all-for-one.com

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht zugänglich gemacht. Die Gesellschaft kann von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags und einer etwaigen Begründung absehen, wenn die Voraussetzungen des §126 Abs. 2 AktG vorliegen.

Diese Regelungen gelten gemäß §127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Zusätzlich zu den in §126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern brauchen auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn ihnen keine Angaben zur Mitgliedschaft des vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinn von §125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärs-eigenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß §131 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in §131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen (z.B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen).

Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an folgende Adresse zu übersenden:

All for One Group SE
Investor Relations
Postfach 11 66
70772 Filderstadt
Deutschland
oder per E-Mail: InvestorRelations@all-for-one.com

Diese Übersendung ist keine Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte

Das Grundkapital der All for One Group SE ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 4.982.000 auf den Namen lautende, nennwertlose Stückaktien.

Die Gesellschaft hält zum Abschluss des 26. Januar 2023 11.030 eigene Aktien, aus denen ihr gemäß den gesetzlichen Regelungen keine Stimmrechte zustehen. Zum Abschluss des 26. Januar 2023 bestehen somit insgesamt 4.970.970 Stimmrechte. Die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung wird alsbald nach der Einberufung auf www.all-for-one.com/hv zugänglich gemacht.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen sowie etwaige Anträge von Aktionären und weitere Informationen stehen insbesondere auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/hv zur Verfügung.

Stimmrechtsausübung

Die Hauptversammlung ist ein wichtiges Ereignis für Aktionäre und Gesellschaft. Die Aktionäre haben durch Ausübung ihres Stimmrechts die Möglichkeit, an wesentlichen Entscheidungen mitzuwirken. Wir bitten daher unsere Aktionäre, ihr Stimmrecht auszuüben.

Filderstadt, im Februar 2023
All for One Group SE

Der Vorstand

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Informationen und Erläuterungen zur Verarbeitung personenbezogener Aktionärsdaten sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/hv zur Verfügung gestellt.

FÜR DIE INTERMEDIÄRE – GOR GOLDEN OPERATIONAL RECORD

Eindeutige Kennung	f146b97193a0ed11813f005056888925	Versammlungsort	Filderhalle
Veranstaltungsdetails vollständig	Final	Straße / Hausnr.	Bahnhofstraße / 61
GOR Versand (UTC)	02.02.2023 14:00:00	PLZ / Ort	70771 / Leinfelden-Echterdingen
Weisung erneut übersenden	Nein	Land	Deutschland
ISIN	DE0005110001	URL (falls virtuell)	
Emittent	All for One Group SE	Aufzeichnungsdatum	09.03.2023
Straße / Hausnr.	Rita-Maiburg-Straße / 40	URL (Kundenwebseite)	www.all-for-one.com/hv
PLZ / Ort	70794 / Filderstadt		
Land	Deutschland		
HV Datum u. Uhrzeit (UTC)	16.03.2023 09:30:00		
Veranstaltungsart	Ordentliche Hauptversammlung		
Frist für die Teilnahme (UTC)	09.03.2023 23:00:00		

Agenda			
Punkt	Titel	Beschlusspunkt	Stimmarten
TOP 1	Vorlage von Jahres- und Konzernabschluss, zusammengefasstem Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats und Bericht zu den Angaben nach §§289a und 315a des Handelsgesetzbuchs (HGB)		
TOP 2	Verwendung des Bilanzgewinns	BNDG	JA, NEIN, ENTHALTUNG
TOP 3	Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021/22	BNDG	JA, NEIN, ENTHALTUNG
TOP 4	Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021/22	BNDG	JA, NEIN, ENTHALTUNG
TOP 5	Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022/23	BNDG	JA, NEIN, ENTHALTUNG
TOP 6	Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der All for One Group SE und der Empleox GmbH	BNDG	JA, NEIN, ENTHALTUNG
TOP 7	Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der All for One Group SE und der All for One Customer Experience GmbH	BNDG	JA, NEIN, ENTHALTUNG
TOP 8	Satzungsänderung zur künftigen Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen (Änderung von §13 der Satzung)	BNDG	JA, NEIN, ENTHALTUNG
TOP 9	Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts von Vorstand und Aufsichtsrat	ADVI	JA, NEIN, ENTHALTUNG

IR SERVICE

Die Einladung zur Hauptversammlung wird den im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionären zugesandt. Unser Investor Relations Service steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

All for One Group SE
Investor Relations
Postfach 11 66
70772 Filderstadt
Deutschland

Telefon: +49 711 78 80 7-350 / -28
E-Mail: InvestorRelations@all-for-one.com
Internet: www.all-for-one.com/ir

Bitte beachten Sie dazu besonders auch unser Angebot und unsere Hinweise im Internet unter: www.all-for-one.com/hv.

FINANZKALENDER

13. Februar 2023

Quartalsmitteilung 2022/23 zum 31. Dezember 2022

15. Mai 2023

Halbjahresfinanzbericht 2022/23 zum 31. März 2023

10. August 2023

Quartalsmitteilung 2022/23 zum 30. Juni 2023

18. Dezember 2023

Veröffentlichung Konzern- und Jahresabschluss 2022/23

18./19. Dezember 2023

Bilanzpresse- und Analystenkonferenz

ANFAHRT

Öffentliche Verkehrsmittel

Vom Hauptbahnhof Stuttgart

Mit der S-Bahn (S2 Richtung Filderstadt oder S3 Richtung Flughafen/Messe) jeweils bis Haltestelle Leinfelden (Fahrzeit: etwa 22 Minuten) fahren.

Mit der U-Bahn (U5 Richtung Leinfelden) bis Endhaltestelle Leinfelden (Fahrzeit: etwa 25 Minuten) fahren.

Vom Flughafen Stuttgart

Mit der S-Bahn (S2 Richtung Schorndorf oder S3 Richtung Backnang) bis Haltestelle Leinfelden (Fahrzeit: etwa 6 Minuten) fahren.

U- und S-Bahnhöfe sind 200m von der FOLDERHALLE entfernt.

PKW

Aus Stuttgart über die B27 bis Ausfahrt LE-Leinfelden fahren. Von dort immer in Richtung Leinfelden weiter fahren und der Beschilderung zur FOLDERHALLE folgen.

Aus Tübingen über die B27 bis Ausfahrt LE-Echterdingen (FOLDERHALLE) fahren. Von dort immer in Richtung Leinfelden weiter fahren und der Beschilderung zur FOLDERHALLE folgen.

Aus Richtung München auf der A8 bis zur Ausfahrt 52a/52b, Anschlussstelle Leinfelden-Echterdingen, aus Richtung Karlsruhe auf der A8 bis zur Ausfahrt 52, Anschlussstelle Leinfelden-Echterdingen fahren. Von den Anschlussstellen immer Richtung Leinfelden weiter fahren und der Beschilderung zur FOLDERHALLE folgen.

FOLDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH
Convention & Event Center (Kleiner Saal)
Bahnhofstraße 61
70771 Leinfelden-Echterdingen
Deutschland

All for One Group SE

Rita-Maiburg-Straße 40
70794 Filderstadt
Deutschland

☎ +49 (0) 711 788 07-0

ALL-FOR-ONE.COM

All for One Group SE
(ISIN DE0005110001)
Filderstadt, Deutschland

Ordentliche Hauptversammlung
am Donnerstag, 16. März 2023, ab 10:30 Uhr (MEZ)
im Convention & Event Center FILDERHALLE in der Bahnhofstraße 61
70771 Leinfelden-Echterdingen, Deutschland

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre
nach §121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AktG

Die Einberufung der Hauptversammlung enthält Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (»SE-Verordnung«), §50 Abs. 2 des SE-Ausführungsgesetzes (»SEAG«) sowie §§122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 Aktiengesetz (»AktG«) insbesondere zu den Fristen für die Ausübung dieser Rechte. Die nachfolgenden Angaben dienen einer weitergehenden Darstellung dieser Aktionärsrechte.

1. Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Artikel 56 SE-VO, §50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, §122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Tagesordnungsergänzungsverlangen sind schriftlich (§§126 und 126a BGB) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugegangen sein, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind.

Demnach müssen der Gesellschaft solche Verlangen bis spätestens **Montag, 13. Februar 2023, 24:00 Uhr MEZ**, unter der Adresse:

All for One Group SE
Vorstand
Postfach 11 66
70772 Filderstadt
Deutschland

oder per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des Antragstellers mit qualifizierter Signatur unter InvestorRelations@all-for-one.com zugegangen sein.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/hv bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Die diesem Aktionärsrecht zugrunde liegenden Regelungen der SE-Verordnung, des SE-Ausführungsgesetzes und des Aktiengesetzes lauten wie folgt:

Artikel 56 SE-VO

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein/ihr Anteil am gezeichneten Kapital mindestens 10% beträgt. Die Verfahren und Fristen für diesen Antrag werden nach dem einzelstaatlichen Recht des Sitzstaats der SE oder, sofern solche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach der Satzung der SE festgelegt. Die Satzung oder das Recht des Sitzstaats können unter denselben Voraussetzungen, wie sie für Aktiengesellschaften gelten, einen niedrigeren Prozentsatz vorsehen.

§50 SEAG Einberufung und Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Einberufung der Hauptversammlung und die Aufstellung ihrer Tagesordnung nach Artikel 55 der Verordnung kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 Prozent beträgt.

(2) Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 Prozent des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreicht.

§122 AktG Einberufung auf Verlangen einer Minderheit (Auszug)

(1) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. §121 Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen

Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen im Sinne des Satzes 1 muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage, bei börsennotierten Gesellschaften mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

2. Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge von Aktionären nach §126 Abs. 1 und §127 AktG

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden.

Die Gesellschaft wird Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, ggf. der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter www.all-for-one.com/hv zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis **Mittwoch, 1. März 2023, 24:00 Uhr MEZ**, einen zulässigen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung an nachfolgend genannte Adresse übersandt hat:

All for One Group SE
Investor Relations
Postfach 11 66
70772 Filderstadt
Deutschland
oder per E-Mail: InvestorRelations@all-for-one.com

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht zugänglich gemacht. Die Gesellschaft kann von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags und einer etwaigen Begründung absehen, wenn die Voraussetzungen des §126 Abs. 2 AktG vorliegen.

Diese Regelungen gelten gemäß §127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Zusätzlich zu den in §126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern brauchen auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn ihnen keine Angaben zur Mitgliedschaft des vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinn von §125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärsenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die diesen Aktionärsrechten zugrunde liegenden Regelungen des Aktiengesetzes lauten wie folgt:

§126 AktG Anträge von Aktionären (Auszug)

- (1) Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sind den in §125 Absatz 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. §125 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden,
 1. soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
 2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
 3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
 4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach §125 zugänglich gemacht worden ist,
 5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach §125 zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
 6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
 7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

- (3) Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen.

§127 AktG Wahlvorschläge von Aktionären

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gilt §126 sinngemäß. Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Der Vorstand braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach §124 Absatz 3 Satz 4 und §125 Absatz 1 Satz 5 enthält. Der Vorstand hat den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, mit folgenden Inhalten zu versehen:

1. Hinweis auf die Anforderungen des §96 Absatz 2,
2. Angabe, ob der Gesamterfüllung nach §96 Absatz 2 Satz 3 widersprochen wurde und
3. Angabe, wie viele der Sitze im Aufsichtsrat mindestens jeweils von Frauen und Männern besetzt sein müssen, um das Mindestanteilsgebot nach §96 Absatz 2 Satz 1 zu erfüllen.

§124 Absatz 3 Satz 4 AktG Bekanntmachung von Ergänzungsverlangen; Vorschläge zur Beschlussfassung

Der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Prüfern hat deren Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort anzugeben.

§125 AktG Mitteilungen für die Aktionäre und an Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Der Vorstand einer Gesellschaft, die nicht ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat, hat die Einberufung der Hauptversammlung mindestens 21 Tage vor derselben wie folgt mitzuteilen:

1. den Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren,
2. den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und
3. den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt haben oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.

Der Tag der Mitteilung ist nicht mitzurechnen. Ist die Tagesordnung nach §122 Absatz 2 zu ändern, so ist bei börsennotierten Gesellschaften die geänderte Tagesordnung mitzuteilen. In der Mitteilung ist auf die Möglichkeiten der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, hinzuweisen. Bei

börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

- (2) Die gleiche Mitteilung hat der Vorstand einer Gesellschaft, die Namensaktien ausgegeben hat, den zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragenen zu machen sowie den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass ihm der Vorstand die gleichen Mitteilungen übersendet.
- (4) Jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Aktionär sind auf Verlangen die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse mitzuteilen.
- (5) Für Inhalt und Format eines Mindestgehaltes an Informationen in den Mitteilungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. §67a Absatz 2 Satz 1 gilt für die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bei börsennotierten Gesellschaften sind die Intermediäre, die Aktien der Gesellschaft verwahren, entsprechend den §§67a und 67b zur Weiterleitung und Übermittlung der Informationen nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, es sei denn, dem Intermediär ist bekannt, dass der Aktionär sie von anderer Seite erhält. Das Gleiche gilt für nichtbörsennotierte Gesellschaften mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 nicht anzuwenden sind.

3. Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß §131 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in §131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen (z.B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen).

Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an folgende Adresse zu übersenden:

All for One Group SE
Investor Relations
Postfach 11 66
70772 Filderstadt
Deutschland
oder per E-Mail: InvestorRelations@all-for-one.com

Diese Übersendung ist keine Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

Die diesem Aktionärsrecht zugrunde liegenden Regelungen des AktG lauten wie folgt:

§131 Auskunftsrecht des Aktionärs (Auszug)

- (1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach §266 Absatz 1 Satz 3, §276 oder §288 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne diese Erleichterungen hätte. Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.
- (2) Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß §129 kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen.
- (3) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
 1. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;

2. soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
3. über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, daß die Hauptversammlung den Jahresabschluß feststellt;
4. über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des §264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluß feststellt;
5. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
6. soweit bei einem Kreditinstitut, einem Finanzdienstleistungsinstitut oder einem Wertpapierinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;
7. soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

- (4) Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist zu gewährleisten, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär sein Verlangen nach Satz 1 im Wege der elektronischen Kommunikation übermitteln kann. Der Vorstand darf die Auskunft nicht nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 verweigern. 4Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn ein Tochterunternehmen (§290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), ein Gemeinschaftsunternehmen (§310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) oder ein assoziiertes Unternehmen (§311 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) die Auskunft einem Mutterunternehmen (§290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) zum Zwecke der Einbeziehung der Gesellschaft in den Konzernabschluß des Mutterunternehmens erteilt und die Auskunft für diesen Zweck benötigt wird.

(5) Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, daß seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist zu gewährleisten, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär sein Verlangen nach Satz 1 im Wege der elektronischen Kommunikation übermitteln kann.

Darüber hinaus kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre gemäß §15 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Satzung der Gesellschaft i.V.m. §131 Absatz 2 Satz 2 AktG zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Rede- und Fragebeiträge festzusetzen.

Die zugrunde liegende Regelung der Satzung der All for One Group SE lautet wie folgt:

§15 Absatz 2 Satz 2 und 3

Der Vorsitzende ist berechtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsablauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.

Filderstadt, im Februar 2023
All for One Group SE

Der Vorstand